



Schulabsentismus – Merkblatt für Fachpersonen

Schulabsentismus ist ein Phänomen, das Schulen aller Zyklen betrifft.

Die Erziehungsberatung empfiehlt das im vorliegenden Merkblatt beschriebene Vorgehen.

Definition

Schulabsentismus ist ein Oberbegriff für das absichtliche und unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund. Entweder handelt es sich um die Weigerung eines Kindes/Jugendlichen, die Schule zu besuchen oder dessen Unvermögen, den Schulalltag zu absolvieren. Eine weitere Form ist das Fernhalten des Kindes vom Unterricht durch die Erziehungsberechtigten. Im Extremfall führt dies bis zum Schulabbruch. Schulabsentismus ist ein wichtiger Prädiktor für Schulabbrüche.

Verschiedene Formen des Schulabsentismus

Schulphobie

Die Schulphobie zeigt sich oftmals als emotionale Störung mit Trennungsangst, die im Bereich der nicht schulisch verursachten Ängste eine wichtige Rolle einnimmt. Im Mittelpunkt steht die Angst des Kindes, durch den Schulbesuch von der Bezugsperson getrennt zu werden, da es befürchtet, dass ihr während der Trennung etwas zustossen könnte. Die grosse Angst oder Panik führt zu Vermeidungsverhalten.

Schulangst

Auf die Schule bezogene Ängste oder Befürchtungen. Dazu gehören Angst vor Schulversagen, Angst vor Lehrpersonen, Angst vor Mitschülern/Mitschülerinnen oder Mobbing, Prüfungsangst, Schulangst aufgrund von sozialer Angst oder Phobie.

Schulverweigerung

Fernbleiben vom Unterricht meist ohne Wissen der Erziehungsberechtigten, meist aus Gründen von Schulunlust oder Disziplinlosigkeit, ohne zugrundeliegende Angst oder Belastung, um angenehmeren Tätigkeiten nachzugehen. Gelegentliches Schwänzen gehört oft zum Entwicklungsprozess von Jugendlichen.

Fernhalten eines Kindes vom Unterricht

Erziehungsberechtigte halten ihr Kind aus subjektiven Gründen vom Unterricht fern, ohne dass eine entschuldigte Absenz oder eine gewährte Dispensation vorliegt.

Hinweise zum Vorgehen

Wann soll die Schule handeln? Wer übernimmt welche Aufgaben? Bereits bei **drei unzusammenhängenden Absenzen eines Kindes innerhalb von sechs Wochen** besteht für die Lehrperson Anlass, bei den Erziehungsberechtigten nachzufragen.

Die **Klassenlehrperson** ist die erste Fachperson, die merkt, wenn ein Kind auffällig oft fehlt. Deshalb ist es wichtig:

- die Absenzen sorgfältig zu dokumentieren
- zeitnah bei Kind und Erziehungsberechtigten nachzufragen und die Gründe für die Absenzen rasch zu klären
- Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einzufordern

In den Prozess werden auch **die Schulleitung/die Schulsozialarbeit** einbezogen. Sind die Erziehungsberechtigten für Gespräche nicht offen und/oder nehmen Absenzen weiter zu, wird **das Schulinspektorat** involviert. Das weitere Vorgehen ist dem Handlungsablauf zu entnehmen.

Für die Schule/Gemeindebehörde besteht bei Kindswohlfährdung eine **Meldepflicht** und es ist der Kindesschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Situationen:

- **3 unzusammenhängende Absenzen eines Kindes innerhalb von 6 Wochen.**
- **Die Schülerin/der Schüler fehlt oft während den gleichen Lektionen.**
- **Auch bei wiederholt entschuldigtem Fehlen.**
- **Die Erziehungsberechtigten informieren nicht aktiv und transparent über die Absenzen ihres Kindes.**
- **Die Gründe für die Absenzen sind nicht nachvollziehbar.**
- **Es gibt Hinweise darauf, dass die Schülerin/der Schüler in der Schule verängstigt oder gestresst ist (durch Leistungssituationen oder durch soziale Situationen).**
- **Die Erziehungsberechtigten entschuldigen ihr Kind auffällig oft und es besteht der Verdacht, dass sie die Schulpflicht nicht ausreichend ernst nehmen.**
- **Die Erziehungsberechtigten sind ungern oder nicht bereit, mit der Schule Gespräche zur Situation zu führen.**



Beratungsangebot der EB

Eine telefonische Beratung durch die EB zur Klärung des weiteren Vorgehens und möglicher erster Schritte (z.B. runder Tisch, Anmeldung auf der EB). Bei fehlendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann diese Rücksprache anonym erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

1. Absenzen und Dispensationen vom obligatorischen Grundschulunterricht sind nach der DVAD (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.12) möglich. Dazu gehören insbesondere Krankheiten, Unfälle, Prüfungsaufgebote, berufswahlorientierte Veranstaltungen und die Dispensations-

gründe nach Art. 4 DVAD. Die Schule darf für das Gesuch um entschuldigte Absenz oder Dispensation entsprechende Beweismittel wie Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen verlangen (vgl. Art. 7 f. DVAD i.V.m. Art. 19 VRPG).

2. Eltern sind nach Art. 32 VSG (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.210) verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken und können bei Nichtbefolgung mit Busse bestraft werden.
3. Fachpersonen aus den Bereichen Erziehung und Bildung haben nach Art. 314d ZGB der KESB eine Meldung zu erstatten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

Grundlegendes

Rasches Handeln ist zentral

Je früher die Situation eingeschätzt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden, desto besser ist die Prognose für den Schulbesuch und die Entwicklung des Kindes.

Ursachen

Eine sorgfältige Abklärung der dahinterliegenden Gründe ist wichtig. Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen, das multifaktoriell bedingt ist. Lernstörungen, belastende Lebensereignisse, psychische Belastungen, Mobbing und überbehütendes Erziehungsverhalten sind mögliche Faktoren, die das Problem mitverursachen und aufrechterhalten können.

Der Lead und die Verantwortung für den Prozess liegen bei der Schule

Die Verantwortung für die Führung des Prozesses liegt bei der Schule bzw. bei der Schulleitung. Sie bleibt im Lead, solange das betroffene Kind offiziell Schülerin/Schüler ihrer Schule ist.

Kommunikation mit den betroffenen Familien

Oftmals ist das schulabsente Verhalten eines Kindes für die Erziehungsberechtigten und das Kind selbst mit Hilflosigkeit, Scham und Versagensgefühlen verbunden. Es ist deshalb wichtig, einen konstruktiven, wertschätzenden Austausch mit den Familien zu pflegen und Lösungsbemühungen zu würdigen. Auch bei schwierigen Verläufen halten die Schulen die Beziehung zum Kind und der Familie durch alle Phasen des Prozesses aufrecht.

Mögliche Massnahmen der EB

Die EB bietet für Erziehungsberechtigte und Schule Beratung an, begleitet Schüler und Schülerinnen teilweise auch therapeutisch und triagierte bei Bedarf zu anderen Fachstellen, z.B. dem Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst, einer niedergelassenen Psychotherapeutin bzw. einem niedergelassenen Psychotherapeuten, dem Sozialdienst etc.

Präsenz der Erwachsenen im familiären und schulischen Umfeld

Es ist wichtig, Verständnis für die Gründe aufzubringen, aber die schulischen Absenzen dennoch nicht zu akzeptieren.

- Die Erziehungsberechtigten verlangen den Schulbesuch von ihrem Kind deutlich genug.
- Die Schule kommuniziert eine klare Haltung gegenüber Schulpflicht und Schulbesuch.
- Druck allein reicht nicht aus. Genauso zentral bleiben regelmässige Beziehungsangebote der Schule an das Kind.

Haltekraft der Schule

Ein unterstützendes Lernumfeld, eine gute Beziehung zur Lehrperson und ein gutes Lernklima sind zentrale Faktoren, damit Schülerinnen und Schüler gerne und regelmässig zur Schule gehen. Ein gut dokumentiertes Absenzensystem signalisiert Interesse seitens der Schule und ermöglicht eine frühzeitige Reaktion. Dies begünstigt eine Normalisierung der Situation.

Sich nicht täuschen lassen

Wenn das Kind dem Schulstoff trotz Absenzen folgen kann, entlastet dies alle Beteiligten. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht gehandelt werden muss. Die Schule dokumentiert die Abwesenheiten und meldet den Erziehungsberechtigten die Absenzen zeitnah zurück.



Handlungsschema bei Schulabsentismus

